

**Anordnung  
über die Technischen Anschlußbedingungen für  
Gasanlagen.**

**Vom 13. April 1962**

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 17. März 1960 über die Planung und Leitung der Energiewirtschaft (GBl. I S. 211) wird zur Vermeidung von Störungen der öffentlichen Gasversorgung durch unsachgemäß ausgeführte Gasanlagen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen Organe des zentralen Staatsapparates folgendes angeordnet:

§ 1

**Allgemeines**

(1) Die Technischen Anschlußbedingungen für Gasanlagen (nachstehend Anschlußbedingungen genannt) gelten für die Anmeldung, Ausführung (Errichtung, Erweiterung, Änderung), Fertigmeldung und Inbetriebnahme von Gasanlagen.

(2) Gasanlagen im Sinne dieser Anordnung sind Abnehmeranlagen ab Hauptabsperreinrichtung des Energieversorgungsbetriebes (nachstehend EVB genannt) einschließlich der Gasanwendungsanlagen (Gasgeräte und Gasfeuerstätten) des Abnehmers.

(3) Der EVB kann für die Ausführung einer Gasanlage von den Anschlußbedingungen abweichende Anforderungen stellen, wenn sie durch die Eigenart der Abnahmeverhältnisse oder durch die Anlage des EVB gerechtfertigt oder sonst technisch oder volkswirtschaftlich bedingt sind. Zweifel über die Auslegung der Anschlußbedingungen sind vor Beginn der Arbeiten mit dem EVB zu klären.

(4) Die Anschlußbedingungen sind ein Bestandteil der Gaslieferungsbedingungen \*

§ 2

**Errichtung von Gasanlagen durch berechtigte Hersteller**

(1) Gasanlagen dürfen nur von hierzu berechtigten Herstellern (nachstehend Hersteller genannt)\*\* ausgeführt werden.

(2) Bei der Ausführung einer Gasanlage hat der Hersteller neben diesen Anschlußbedingungen die entsprechenden Standards\*\*\* und Arbeitsschutzanordnungen, die Gaslieferungsbedingungen sowie die sonstigen einschlägigen Bestimmungen zu beachten.

(3) Der Hersteller trägt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Verantwortung für die sachgemäße Ausführung der von ihm errichteten, erweiterten oder geänderten Gasanlage.

\* Zur Zeit gelten die Anordnung vom 30. Oktober 1959 über die Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von Gas (GBl. II S. 307) und die Anordnung vom 31. Januar 1961 über die Bedingungen für die Lieferung von Elektroenergie und Gas an Haushaltabnehmer und sonstige private Abnehmer (GBl. U S. 69).

\*\* Zur Zeit gilt die Anordnung vom 20. Februar 1961 über die Berechtigung zum Ausführen von Arbeiten an Energieversorgungsanlagen (GBl. II S. 09).

\*\*\* TGL 79 - 1 1512 Niederdruckgasanlagen in Gebäuden und Grundstücken — Bau und Betrieb —

TGL 79 — 1 1513 Mitteldruckgasanlagen in Gebäuden und Grundstücken — Bau und Betrieb — in Vorbereitung

TGL 79 — 1 1501 Gasregleranlagen — Errichtung und Betrieb —

§ 3

**Anmeldung der Gasanlage**

(1) Die Errichtung, Erweiterung und Änderung von Gasanlagen hat der Hersteller vor Beginn der Installationsarbeiten unter Benutzung der vorgeschriebenen Anmeldevordrucke beim EVB anzumelden. Unvollständig ausgefüllte Anmeldungen werden dem Hersteller zur Vervollständigung zurückgegeben.

(2) Die Anmeldung entfällt, wenn die bestehende Anlage nur unwesentlich verändert oder erweitert und keine neue Gasanwendungsanlage mit Abgasabführung (Gasfeuerstätte) angeschlossen wird.

(3) Dem Antrag auf Anschluß einer Neuanlage oder wesentlichen Erweiterung sind die erforderlichen Projektierungsunterlagen beizufügen. Soweit nach den hierfür geltenden Bestimmungen zu den Projektierungsunterlagen nicht bereits die notwendigen Genehmigungen und Gutachten vorliegen, sind zu dem Antrag

- a) bei Neuanschlüssen und Erweiterungen mit einer Leistung ab 25 m<sup>3</sup> je Stunde die Zustimmung der Bezirks- bzw. Zentralstelle für wirtschaftliche Energieanwendung,
- b) die Genehmigungen zuständiger Organe und Dritter, z. B. Deutsche Reichsbahn, Deutsche Post und Grundstückseigentümer, beizubringen.

§ 4

**Ausführungsgenehmigung**

(1) Der EVB entscheidet über die Ausführung der Gasanlage. Dabei legt er fest, ob die Abnehmeranlage entsprechend ihrer Leistung an das Nieder-, Mittel- oder Hochdrucknetz angeschlossen wird und welche Regleranlagen gebaut werden.

(2) Der EVB kann in der Ausführungsgenehmigung Änderungen der vorgesehenen Ausführung — in besonderen Fällen nach vorheriger Abstimmung mit dem Abnehmer — vorschreiben. Die vom EVB festgelegten Änderungen sind für den Hersteller verbindlich.

(3) Die Genehmigung zur Ausführung einer Anlage wird hinfällig, wenn die in der Genehmigung festgelegte Geltungsdauer überschritten wird.

§ 5

**Ausführung der Anlage**

(1) Mit der Ausführung einer anmeldepflichtigen Anlage darf erst begonnen werden, wenn die schriftliche Ausführungsgenehmigung des EVB vorliegt.

(2) Die zur Errichtung von Gasanlagen verwendeten Materialien und Gasanwendungsanlagen müssen den Bestimmungen der TGL 79 — 11512 Niederdruckgasanlagen in Gebäuden und Grundstücken — Bau und Betrieb — entsprechen. Erzeugnisse, die der amtlichen Güteprüfung unterliegen, müssen ein vom Deutschen Amt für Material- und Warenprüfung (DAMW) erteiltes Gütezeichen besitzen. Bestehen Zweifel über die Verwendbarkeit bestimmter Materialien oder Gasgeräte und Gasfeuerstätten, so ist ein Gutachten von der zuständigen Prüfstelle des DAMW einzuholen.